

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

10. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. Dezember 1956

Nummer 62

Datum	Inhalt	Seite
27. 11. 56	Urlaubsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen	325
27. 11. 56	Gesetz zur Änderung der Polizeibeamtenbesoldung	326
26. 11. 56	Verordnung über die Auflösung des Finanzamts Waldbröl	326

Urlaubsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.
Vom 27. November 1956.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird: § 1

Jeder Arbeitnehmer hat nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf bezahlten Erholungsurlauf in jedem Urlaubsjahr.

§ 2

(1) Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes sind Arbeiter und Angestellte sowie die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte.

(2) Als Arbeitnehmer gelten auch die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten (§ 1 des Heimarbeitgesetzes vom 14. März 1951 — Bundesgesetzblatt I S. 191 —), Handelsvertreter unter den Voraussetzungen des Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Handelsgesetzbuches vom 6. August 1953 (Bundesgesetzblatt I S. 771) sowie sonstige Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind. § 3

Als Urlaubsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 4

(1) Der volle Urlaubsanspruch kann erstmalig geltend gemacht werden nach einer sechsmonatigen ununterbrochenen Beschäftigung in demselben Betriebe, Unternehmen, Haushalt oder derselben Verwaltung, soweit nicht nach § 5 Abs. 2 dieses Gesetzes Urlaub zu gewährt ist.

(2) Die Wartezeit wird nicht unterbrochen, wenn der Arbeitnehmer durch Krankheit oder einen sonstigen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden oder durch Betriebsstörungen an der Arbeitsleistung verhindert ist.

§ 5

(1) Der Urlaub beträgt in jedem Urlaubsjahr mindestens 12 Werkstage.

(2) In dem Urlaubsjahr, in dem das Beschäftigungsverhältnis beginnt, steht dem Arbeitnehmer für jeden vollen Beschäftigungsmonat bis zum Ende des Urlaubsjahres nur ein Zwölftel des Jahresurlaubs zu, auch wenn die Wartezeit erfüllt ist. Endet das Beschäftigungsverhältnis, so gilt dasselbe für jeden vollen Beschäftigungsmonat des Urlaubsjahrs. Ergibt sich bei der Errechnung des Erholungsurlaubs ein Bruchteil eines Urlaubstages, dann wird der Bruchteil auf einen vollen Tag aufgerundet.

(3) Hat ein Arbeitnehmer, der im Laufe des Urlaubsjahrs aus einem Beschäftigungsverhältnis ausscheidet, bereits Urlaub über den nach Absatz 2 bestimmten Umfang hinaus erhalten, so kann Urlaubsentgelt nicht zurückgefordert werden. Insoweit entsteht jedoch kein Urlaubsanspruch nach Absatz 2 in einem neuen Beschäftigungsverhältnis während desselben Urlaubsjahrs.

§ 6

(1) Der Urlaub ist zusammenhängend zu gewähren, wenn nicht wichtige betriebliche oder persönliche Gründe entgegenstehen.

(2) Der Urlaub kann auf das nächste Urlaubsjahr nur übertragen werden, wenn außergewöhnliche betriebliche oder persönliche Gründe dies erfordern oder soweit ein nach § 5 Abs. 2 dem Arbeitnehmer zustehender geringfügiger Anteilsurlaub im Zusammenhang mit dem Urlaub des zweiten Urlaubsjahrs gewährt werden soll.

§ 7

(1) Für die Bemessung des Urlaubsentgeltes wird der Arbeitsverdienst zugrunde gelegt, den der Arbeitnehmer während der letzten drei Monate vor Antritt des Urlaubs in der regelmäßigen Arbeitszeit erhalten hat.

(2) Die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten erhalten als Urlaubsentgelt 4 v. H. des in der Zeit vom 1. Mai des vergangenen bis zum 30. April des laufenden Jahres (Berechnungszeitraum) ausgezahlten reinen Arbeitsentgeltes ohne Ünkostenzuschläge.

§ 8

Der Urlaub darf nur insoweit abgegolten werden, als infolge Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses die Freizeit nicht mehr gewährt werden kann.

§ 9

Während des Urlaubs darf der Arbeitnehmer eine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbstätigkeit nicht ausüben.

§ 10

(1) Soweit in Gesetzen, Tarifordnungen, Tarifverträgen, Betriebsvereinbarungen, bindenden Festsetzungen im Sinne des § 19 des Heimarbeitgesetzes und Einzelvereinbarungen eine für den Arbeitnehmer günstigere Regelung getroffen ist, bleibt diese unberührt.

(2) Die Vorschriften der §§ 3, 4, 5 Abs. 2 und 3 sowie des § 7 kommen nur zur Anwendung, soweit nicht durch Tarifordnung, Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung oder bindende Festsetzung im Sinne des § 19 des Heimarbeitgesetzes eine andere Regelung getroffen worden ist.

§ 11

Der Arbeits- und Sozialminister wird ermächtigt, zur Sicherung des Urlaubsanspruches der in Heimarbeit Beschäftigten und der ihnen Gleichgestellten durch Rechtsverordnung die Einzelheiten über das Urlaubsjahr und die Urlaubsdauer, die Höhe und Auszahlung des Urlaubsentgeltes und über die Eintragung in den Entgeltbeleg im Einvernehmen mit dem zuständigen Ausschuß des Landtags zu bestimmen.

§ 12

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1957 in Kraft.

Düsseldorf, den 27. November 1956.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Stellvertreter des Ministerpräsidenten:

W e y e r.

Der Arbeits- und Sozialminister:

H e m s a t h.

— GV. NW. 1956 S. 325.

**Gesetz
zur Änderung der Polizeibeamtenbesoldung.
Vom 27. November 1956.**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

I. Änderung des Besoldungsgesetzes
§ 1

§ 7 Abs. 4 des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 9. Juni 1954 (GV. NW. S. 162) erhält folgende Fassung:

„(4) Beim Übertritt in die Besoldungsgruppe A 4 wird die vier Jahre übersteigende Polizeidienstzeit auf das Besoldungsdienstalter der Polizeivollzugsbeamten angerechnet.“

II. Änderung der Besoldungsordnung A
§ 2

Die dem Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 9. Juni 1954 (GV. NW. S. 162) als Anlage 1 beigegebene Besoldungsordnung A wird wie folgt geändert:

1. Es wird ersetzt bei Besoldungsgruppe A 3:
„Polizeioberwachtmeister³⁾“ durch „Polizeioberwachmeister⁵⁾“
2. Die Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 3 erhält folgende Fassung:
„3) Es erhalten als Grundgehaltsatz

a) Polizeiwachtmeister im ersten und zweiten Dienstjahr	220,— DM
b) Polizeiwachtmeister vom dritten Dienstjahr ab	260,— DM

 Polizeiwachtmeister im Einzeldienst erhalten eine widerrufliche und nicht-ruhegehaltfähige Zulage im zweiten Dienstjahr in Höhe von 40,— DM vom dritten Dienstjahr ab in Höhe von 20,— DM“
3. In Besoldungsgruppe A 3 wird am Schluß als Fußnote 5 eingefügt:
„5) Polizeioberwachtmeister im Einzeldienst erhalten eine widerrufliche und nichtruhegehaltfähige Zulage in Höhe des jeweiligen Unterschiedsbetrages zum Anfangsgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 4, sofern ihnen nicht die Stellenzulage nach § 17 Abs. 3 Satz 2 zu gewähren ist.“
4. Es werden eingefügt:
 - a) bei Besoldungsgruppe A 4
„Kriminalassistenten“
Polizeihauptwachtmeister“
 - b) bei Besoldungsgruppe A 5
„Kriminalsekretäre“
Polizeimeister“
5. Es werden ersetzt bei Besoldungsgruppe A 5:
„Kriminalobersekreäre“ durch „Kriminalobersekretäre“
„Polizeiobermeister“ durch „Polizeiobermeister⁷⁾“
6. In Besoldungsgruppe A 5 wird am Schluß als Fußnote 7 eingefügt:
„7) Erhalten die Dienstaltersstufen 340 — 365 — 390 — 415 — 440 465 — 490 — 515 — 540 — 565 — 590“
7. Es werden gestrichen:
 - a) bei Besoldungsgruppe A 3
Kriminalassistenten
Polizeihauptwachtmeister
 - b) bei Besoldungsgruppe A 4
Kriminalsekretäre
Polizeimeister.

III. Schlußvorschriften

§ 3

(1) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befindlichen Beamten werden wie folgt übergeleitet:

a) Polizeioberwachtmeister erhalten in der Besoldungsgruppe A 3 ein Besoldungsdienstalter vom Tage der Ernennung zu diesem Dienstgrad. § 3 des Gesetzes

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

zur einheitlichen Durchführung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 2. Januar 1956 (GV. NW. S. 73) wird hierdurch nicht berührt.
b) Polizeihauptwachtmeister (Kriminalassistenten), Polizeimeister (Kriminalsekretäre) und Polizeiobermeister (Kriminalobersekretäre) erhalten in den Besoldungsgruppen A 4, A 5 und Fußnote 7 zur Besoldungsgruppe A 5 ihr bisheriges Besoldungsdienstalter.

Wenn es für sie günstiger ist, sind sie so überzuleiten, als wenn sich ihre Dienstlaufbahn unter der Geltung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 9. Juni 1954 (GV. NW. S. 162) in der Fassung der §§ 1 und 2 dieses Gesetzes und des Gesetzes zur einheitlichen Durchführung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 2. Januar 1956 (GV. NW. S. 73) vollzogen hätte.

(2) Absatz 1 b Satz 2 gilt für Polizeivollzugsbeamte von der Besoldungsgruppe A 6 an aufwärts entsprechend.

§ 4

Die Vorschriften der §§ 1 bis 3 gelten für die Versorgungsberechtigten entsprechend, soweit der Versorgungsfall nach dem 30. September 1953 eingetreten ist. Als Eintritt des Versorgungsfalles gilt der Tod des Beamten oder sein Übertritt in den Ruhestand.

§ 5

Für die Zeit vom 1. November 1956 bis 31. März 1957 erhalten:

Polizeioberwachtmeister im Einzeldienst,
Polizeihauptwachtmeister (Kriminalassistenten),

Polizeimeister (Kriminalsekretäre),

Polizeiobermeister (Kriminalobersekretäre)
monatlich eine widerrufliche und nichtruhegehaltfähige Zulage von 25,— DM.

§ 6

(1) Es treten in Kraft:

§ 5 des Gesetzes am 1. November 1956,

die übrigen Vorschriften des Gesetzes am 1. April 1957.

(2) Soweit ab 1. April 1957 für die im Dienst befindlichen in § 5 bezeichneten Polizeivollzugsbeamten keine Erhöhung des Grundgehaltes von mindestens 25,— DM monatlich eintritt, wird der jeweilige Unterschiedsbetrag als widerrufliche und nichtruhegehaltfähige Zulage solange gewährt, bis er durch Aufsteigen in den Dienstaltersstufen oder durch Aufrücken in andere Besoldungsgruppen ausgeglichen ist.

Düsseldorf, den 27. November 1956.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Stellvertreter des Ministerpräsidenten
und Finanzminister:

W e y e r.

Der Innenminister:
B i e r n a t.

— GV. NW. 1956 S. 326.

**Verordnung
über die Auflösung des Finanzamts Waldbröl.**

Vom 26. November 1956.

Auf Grund des § 20 des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 6. September 1950 (BGBl. S. 448) in der Fassung des Zweiten Überleitungsgesetzes vom 21. August 1951 (BGBl. I S. 774) wird verordnet:

§ 1

Das Finanzamt Waldbröl wird aufgelöst.

Die bisher zum Bezirk des Finanzamts Waldbröl gehörenden Gemeinden Datenfeld und Rosbach (Siegkreis) werden dem Finanzamt Siegburg und die Gemeinden Waldbröl, Morsbach, Denklingen und Eckenhausen (Oberbergischer Kreis) dem Finanzamt Gummersbach zugeordnet.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in Kraft.

Düsseldorf, den 26. November 1956.

Der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen:
W e y e r.

— GV. NW. 1956 S. 326.